OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601958/2/DM

Datum:
Linz, 18. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des H G W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Linz vom 31.5.2017, GZ: VStV/916301902394/2016, wegen Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 2.3.2017 wurde dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) vorgeworfen, er habe am 16.12.2016 um 16:22 Uhr in L, vor der Polizeiinspektion Linz Hauptbahnhof als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x dieses Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Taxi“ abgestellt gehabt. Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 24 Abs. 1 lit. a StVO verletzt. Aufgrund dieses Vorwurfs wurde über den Bf eine Geldstrafe von 40 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden, verhängt.

2. Mit Eingabe vom 26.1.2017 erhob der Bf fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung. Er brachte – soweit hier relevant - vor, er habe an dem Tag dort sein Fahrzeug abgestellt. Er sei seiner Pflicht, den Kennzeichenverlust zu melden, nachgegangen und habe dies auf dem Posten zur Anzeige gebracht. Da zu der Zeit in der Nähe des Postens kein Parkplatz frei gewesen sei und das Fahrzeug ja als Tatbestand besichtigt werden sollte und er der Beamten im Posten einen langen Weg ersparen wollte, sei er dort kurz stehen geblieben. Die Beamtin habe das aufgenommen und habe den Zulassungsschein sehen wollen, den er aus dem Auto holen musste. Da habe dann auch schon jener Beamte gestanden, der ihm das Ticket verpasst habe. Als er ihm erklären wollte, dass er eine Amtshandlung auf dem Poste habe, sei von dessen Seite nur so von oben herab gekommen: „Des interessiert mi ned.“. [...]

3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 31.5.2017 wurde die festgesetzte Verwaltungsstrafe bestätigt. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages von 10 Euro verpflichtet.

Begründend wurde ausgeführt, aufgrund der Anzeige eines Organs der Straßenaufsicht und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens stehe fest, dass der Bf die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung gesetzt habe. Er habe sich rechtswidrig und schuldhaft verhalten, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen wäre.

Bei der Strafbemessung sei neben der Berücksichtigung der Einkommens-, und Vermögensverhältnisse sowie soziale Verhältnisse samt allfälligen Sorgepflichten erschwerend hinzugekommen, dass viele einschlägige Vorstrafen vorgelegen seien und das Fahrzeug trotz Aufforderung im „HV“ belassen worden sei.

4. Dagegen erhob der Bf fristgerecht die - als Einspruch bezeichnete – Beschwerde vom 20.6.2017. Er sei sich keiner Schuld bewusst. Er sei

pflichtbewusst seiner Meldepflicht nachgekommen (Kennzeichenverlust). Er habe auch nach mehrmaligem Runden fahren keinen Parkplatz bekommen, weshalb er sich entschieden habe, sich genau vor der Polizeistation mit der Warnblinkanlage stehen zu bleiben und habe den Pkw so abgestellt, dass niemand behindert worden sei und dass der Beamtin die Kontrolle seiner Angaben zu erleichtern. Er sei in die Polizeistation gegangen und habe sein Begehr genannt und dass er direkt vor der Tür stehe, weil er keinen Parkplatz gefunden habe. Die Beamtin brauche nur den Zulassungsschein und er könne das Auto wegstellen. Da er den aus dem Wagen holen musste, habe er den befolgten Polizisten getroffen, der schon am Strafzettel schreiben gewesen sei. [...]

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde – trotz entsprechender Rechtsmittelbelehrung – nicht beantragt.

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 21.6.2017, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26.6.2017, zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet (und keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde) und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 16.12.2016 um 16:22 Uhr in 4020 Linz, Bahnhofplatz 3-6, vor der Polizeiinspektion Linz Hauptbahnhof als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x dieses Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Taxi“ abgestellt gehabt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist dazu auszuführen:

1.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b, verboten.

1.2. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […]

2.1. Der Bf bestreitet nicht, dass er die Verwaltungsübertretung objektiv begangen hat. Er bringt jedoch vor, dass er sich keiner Schuld bewusst sei, weil er – trotz ausgiebiger Suche – keinen Parkplatz gefunden habe, um den Kennzeichenverlust bei der Polizeiinspektion zu melden. Das Beschwerdevorbringen des Bf richtet sich somit ausschließlich gegen die Strafhöhe. Gemäß § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt ist oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist. Im vorliegenden Fall ist keine Notstandssituation gegeben, weil keine unmittelbar drohende Gefahr für die Rechtsgüter Leben, Freiheit oder Vermögen vorliegt. Die Rechtsprechung dazu ist streng [siehe *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 6 (Stand 1.5.2017, rdb.at)]. Andere als die in § 6 VStG erwähnten Rechtfertigungsgründe gibt es nicht. Es wäre am Bf gelegen, etwa in eine Tiefgarage zu fahren und dort zu parken bzw. das Auto dort stehen zu lassen, wo die Kennzeichentafel entwendet bzw. verloren wurden.

2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

2.4. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 StVO 1960 726 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

3. Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe nicht entgegengetreten werden. Milderungsgrund lag keiner vor, erschwerend kamen einschlägige Vorstrafen und das Belassen des Fahrzeugs im Halteverbot trotz Aufforderung dazu. Auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurden entsprechend berücksichtigt. Zudem hat die belangte Behörde den gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen bei Weitem nicht ausgeschöpft und lediglich 5,5% der Höchststrafe verhängt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich – auch vor dem Hintergrund der Ausführungen des Bf – nicht veranlasst, von der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung abzugehen.

4. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter